

DGDC



Geschäftsordnung des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Dermatologie (DGDC)

1.3.2019
PD Dr. T. Wetzig

Geschäftsordnung
des Vorstands der Deutschen Gesellschaft
für Dermatochirurgie (DGDC)

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Dermatochirurgie hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben.

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Mitglieder und Teilnehmer
- § 2 Leitung der Sitzungen
- § 3 Abweichung von der Geschäftsordnung

II. Sitzungen

- § 4 Termin und Dauer
- § 5 Einberufung
- § 6 Tagesordnung, Vorlagen
- § 7 Öffentlichkeit

III. Abstimmung und Wahlen

- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Abstimmung

IV. Wissenschaftliche Arbeit

- § 11 Fachbereiche

V. Geschäftsstelle und Protokoll

- § 12 Geschäftsstelle
- § 13 Protokollführung

VI. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten

- § 14 Änderung der Geschäftsordnung
- § 15 Geltungsbereich
- § 16 Inkrafttreten

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Dermatochirurgie (DGDC) gibt sich auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 der Satzung die folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder und Teilnehmerinnen/ Teilnehmer

(1) Dem Vorstand der DGDC gehören gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung 5 Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar:

Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär, der Schatzmeister und der Altpräsident.

(2) Zum erweiterten Vorstand zählen stimmberechtigt die Beisitzer. Das Stimmrecht ist an die Person gebunden.

(3) Der Vorstand kann neben den Beisitzern weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen, beispielsweise Organisationsverantwortliche für den Kongress.

(4) Nicht stimmberechtigte Beisitzer sind auf Einladung des Vorstandes je ein Vertreter aus dem Vorstand der DDG, der Österreichischen und Schweizer Schwestergesellschaften sowie die/der Leiter(in) der DGDC-Geschäftsstelle.

(5) Medizin-Studenten, die eine gültige Immatrikulationsbescheinigung vorlegen, können 2 Jahre kostenfrei Mitglied der DGDC werden. Nach dieser Frist endet die Mitgliedschaft automatisch. Sie kann durch die Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung kostenfrei um weitere 2 Jahre verlängert werden.

§ 2 Leitung der Sitzungen

(1) Die Präsidentin/der Präsident oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

(2) Die Präsidentin/der Präsident unterrichtet die Vorstandsmitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Vorstands gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt ihnen auf Verlangen Auskunft.

(3) Entscheidet der Vorstand, so sind die Mitglieder darüber per E-Mail und Veröffentlichung in der Homepage zu informieren.

§ 3 Abweichung von der Geschäftsordnung

Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

II. Sitzungen

§ 4 Termin und Dauer

(1) Sitzungen oder Telefonkonferenzen sollen mindestens viermal im Jahr tagungsunabhängig stattfinden. Die Sitzungsleitung kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes dies verlangt.

(2) Jedem Vorstandsmitglied werden innerhalb Deutschlands (Festland) die Teilnahme an Vorstandssitzungen, die außerhalb von Jahrestagungen stattfinden, durch Unterstützung in Form von Reisekostenübernahme ermöglicht.

§ 5 Einberufung

(1) Die Einberufung einer Sitzung oder Telefonkonferenz erfolgt per e-mail.

Die Einladung soll unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugestellt werden.

§ 6 Tagesordnung, Vorlagen

(1) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung werden per E-Mail bei der Sitzungsleitung gestellt. Die Sitzungsleitung prüft die eingegangenen Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung.

(2) Der Präsident stellt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest.

(3) Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte kann vom Vorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

(4) Nicht erledigte Beratungsgegenstände werden, falls nichts anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung oder die Telefonkonferenz ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 10 Abstimmung

(1) Nach der Beratung gibt die Sitzungsleitung die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig.

IV. Wissenschaftliche Arbeit

§ 11 Beisitzer

(1) Für die wissenschaftliche Arbeit soll der Vorstand durch Beisitzer für die Fachbereiche „Spezielle Dermatochirurgie“, „Phlebologie“, „Ästhetik“ sowie „Laser/ Licht“ unterstützt werden.

(2) Die Zugehörigkeit ist ehrenamtlich - Vergütungen aus dem Vereinsvermögen werden nicht geleistet.

(3) Jeder Beisitzer wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Jedem Beisitzer wird einmal im Jahr innerhalb Deutschlands (Festland) ein Treffen durch